

Den „Jahresabschluss“ des Vereins richtig vorbereiten

Vortrag für den **Landkreis St. Wendel**
am 11.12.2023 in Gehweiler

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**,
St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins- und Verbandsrecht,
Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht an der Führungsakademie des **Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- **Justiziar** des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates** des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Ehrenamtlicher Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- etc.

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://rkpn.de/gemeinnuetzigkeitsrecht/allgemeines/gemeinnuetzigkeitsrecht.html>. The page header features the RKPN logo and the text "RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER". Below the header is a navigation menu with the following items: ÜBER UNS, AKTUELLES, VEREINSRECHT, GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT, DATENSCHUTZRECHT, and KLEINGARTENRECHT. A search icon is located to the right of the menu. The main content area features a large photograph of two individuals: a woman with glasses and a red jacket on the left, and a man with glasses, a blue suit, and a red and white striped tie on the right. Below the photograph, the breadcrumb text reads "Sie sind hier: Startseite » Gemeinnützigkeitsrecht » Allgemeines". The main heading for the page is "Rechtsanwalt für Gemeinnützigkeitsrecht".

Newsletter „RECHT.aktuell“

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht (HTML)

RA-MICRO E-Akte Schnittstelle

Speichern in E-Akte Speichern in E-Akte und Schließen

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RP RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>
An patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald auch ohne Satzungsregelung möglich.pdf
334 KB

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell vom 14.02.2023

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueaCOVBekG) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gab.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und worauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/veroeffentlichungen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

Was wir heute besprechen:

- **Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es?**
- **Grundsätze des „Jahresabschlusses“**
- **Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?**
- **Was ist bezüglich Spenden zu beachten?**
- **Was ist bei Verlusten zu beachten?**
- **Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?**
- **Muss auch das Vermögen dargestellt werden?**
- **Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?**

Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es?

Oder: Bilanz? Einnahmen-Überschuss-Rechnung?
Was brauche ich?

Die (vereinsrechtliche) Rechenschaftspflicht

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der **§§ 664 bis 670** entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Der Umfang der (vereinsrechtlichen) Rechenschaftspflicht

*„Eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben erfordert eine **verständliche, der Nachprüfung zugängliche Kundgebung der Tatsachen** (BGH NJW 1984, 2822). Die Übersicht muss den Nachvollzug des Ergebnisses ohne Beiziehung eines Sachverständigen ermöglichen ...“*

(OLG Saarland, Urt. v. 25.08.1999, Az. 1 U 1004/98)



Die Einnahmen und Ausgaben müssen je nach Bedarf ausreichend aufgegliedert und in Kategorien zusammengefasst sein (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der „Gemeinnützigkeit“)



„Sie muss nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm im Einzelnen aufzeigen.“

(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 10)

Die Belegvorlage im Rahmen der Rechenschaftspflicht

„Belege sind vorzulegen oder beizufügen, soweit dies nach der Verkehrssitte üblich ist (BGHZ 39, 87 [94] ...); **beim Auftrag sind sie herauszugeben** (§ 667) (BGH NJW 2012, 58 Rn. 12). Die bloße Vorlage von Belegen mit dem Angebot einer mündlichen Erläuterung genügt nicht (BGHZ 39, 87 [95] ...).

(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 11)



Es muss geprüft werden, ob zu den Geldbewegungen des Vereins die entsprechenden Belege vorhanden sind!



„Soweit der Schuldner zur Vorlage von Belegen nicht in der Lage ist, muss er den Grund im Einzelnen substantiiert darlegen und beweisen.“

(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 11)

Der (handelsrechtliche) „Jahresabschluss“

§ 242 HGB:

- (1) Der **Kaufmann** hat ... für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (... Bilanz) aufzustellen. ...
- (2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (3) Die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß.**



„Da ... Vereine grds. keine Kaufleute iSd §§ 1 ff. HGB sind, gelten für sie auch idR nicht die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Die §§ 238 ff. HGB sind lediglich dann anzuwenden, wenn die gemeinnützigen Institutionen kraft Gewerbebetriebes Kaufleute sind, sofern also ihre Tätigkeit einen solchen Umfang besitzt, dass ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb unabdingbar ist, oder ihre Firma gem. § 2 HGB im Handelsregister eingetragen ist.“

(Schauhoff/Kirchhain/Hoppen, Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 19 Rn. 44)

Die (steuerrechtlichen) Aufzeichnungspflichten

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen zu führen hat**, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.



§ 145 AO:

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.



Die Einnahmen und Ausgaben müssen beim „gemeinnützigen“ Verein ausreichend aufgegliedert und in Kategorien zusammengefasst sein!

Bilanzierung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung?

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG: (Bilanz)

Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Betriebsvermögen** am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.



§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG: (Einnahmen-Überschuss-Rechnung)

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Die steuerrechtliche Buchführungspflicht

§ 141 Abs. 1 AO

Gewerbliche Unternehmer ... die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. einen **Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr** oder ...
4. einen **Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60 000 Euro im Wirtschaftsjahr** ...

gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.



Die meisten Vereine erfüllen diese Voraussetzungen nicht!

Die handelsrechtliche Buchführungspflicht

§ 238 Abs. 1 HGB:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.



„Da ... Vereine grds. keine Kaufleute iSd §§ 1 ff. HGB sind, gelten für sie auch idR nicht die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Die §§ 238 ff. HGB sind lediglich dann anzuwenden, wenn die gemeinnützigen Institutionen kraft Gewerbebetriebes Kaufleute sind, sofern also ihre Tätigkeit einen solchen Umfang besitzt, dass ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb unabdingbar ist, oder ihre Firma gem. § 2 HGB im Handelsregister eingetragen ist.“

(Schauhoff/Kirchhain/Hoppen, Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 19 Rn. 44)

Grundsätze des „Jahresabschlusses“

Oder: Die allgemeinen Regeln (beim
steuerbegünstigten Verein)!

Die Nachweispflicht

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllt.“

(BFH, Beschl. v. 28.10.2004, Az. I B 95/04)



AEAO zu § 63:

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ... **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen** ... zu führen.

Erweiterte Angaben bei der Steuererklärung

Mitteilung der Finanzämter **Stuttgart-Körperschaften, Waiblingen, Heilbronn, München, Frankfurt/Main, Berlin-Körperschaften**, dass sie zukünftig von den steuerbegünstigten Körperschaften mit der Steuererklärung folgende Informationen erhalten wollen:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- **Aufstellung der Zuwendungen an Mitglieder** (mit Namen, Anlass der Zuwendung, Höhe der Zuwendung)
- **Aufstellung der Vergütung an Sportler** (mit Namen, Art, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Ehrenamtspauschale** (mit Namen, Art der ehrenamtlichen Tätigkeit, Funktion im Verein)
- **Aufstellung der Vergütung an Trainer** (mit Namen, Anschrift, Art des Trainings, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Vorsteuerabzug** (Aufteilung der Vorsteuer, Angabe des Aufteilungsschlüssels)

Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, aber Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungszweckgemäße Tätigkeiten gegen Entgelt (z. B. Pachteinahmen aus den Kleingartenpachtverträgen) • Tombola (unter bestimmten Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb
<p>Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer</p>	<p>Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer</p>	<p>Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, aber Umsatzsteuer</p>	<p>Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer</p>

Abteilungen des Vereins

§ 51 Abs. 1 S. 3 AO:

Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.



Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung und deren Vermögen müssen in die Gesamtabrechnung des Vereins einfließen!



Der Hauptverein sollte sich von den für die Finanzen in den Abteilungen zuständigen Personen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen schriftlich bestätigen lassen!

Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?

Oder: Wo wird es nach dem Gesetz kritisch?

KSt und GewSt im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **45 000 Euro im Jahr**, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.



Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
--------------------------------------	---	---------------------------	--



**Gilt nur für Körperschafts- und Gewerbesteuer,
nicht für andere Steuern, wie z.B. Umsatzsteuer!**

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**



Nr. 30 AEAO zu § 55:

Einnahmen im Sinne der Norm sind **alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen**. ... Dazu zählen die Einnahmen des ideellen Bereichs sowie die Bruttoeinnahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltungen“

§ 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen**. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.



Wird diese Freigrenze überschritten, werden alle Einnahmen (mit den korrespondierenden Ausgaben) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugeordnet!



§ 67a Abs. 2 AO:

Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

Die Teilnahme „bezahlter Sportler“ an sportlichen Veranstaltungen

§ 67a Abs. 3 AO:

Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine **Aufwandsentschädigung** hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Nr. 32 S. 1 AEAO zu § 67a:

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt **520 € je Monat im Jahresdurchschnitt** sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen – nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen.

Die Vereinfachungsregelung des UStG

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... **Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.



Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: Mitgliedsbeiträge)



Ideeller Bereich
(§ 51 Satz 1 AO)

Vermögensver-
waltung
(§ 14 Satz 3 AO)

Zweckbetrieb
(§ 65 AO)

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(§§ 14 Satz 1, 64
AO)

Was ist bezüglich Spenden zu beachten?

Oder: Das Geld ist da! Und jetzt?

Definition der Spende

„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig** und **ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)



§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften ... dürfen Zuwendungsbestätigungen ... nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des **Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt** oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist ist taggenau zu berechnen.**

Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 4 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.



Es muss geprüft werden, ob zu jeder ausgestellten Zuwendungsbestätigung ein „Doppel“ vorhanden ist und ob die weiteren erforderlichen Unterlagen vorliegen

Was ist bei Verlusten zu beachten?

Oder: Vorsicht! Gefahr!

Die Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten Vereine

§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht und die Körperschaft **bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs** dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“*

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)



AEAO Nr. 4 zu § 55:

Verbleibt ... ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den **sechs vorangegangenen Jahren Gewinne** des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in **mindestens gleicher Höhe** zugeführt worden sind.

Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags

§ 42 Abs. 2 BGB:

Der **Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen**. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.



Diese Pflicht trifft jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht alleine vertretungsberechtigt ist!

Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?

Oder: Wenn Geld übrig ist ...

Die zweckgebundene Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



Nr. 4 S. 3 f. AEAO zu § 62:

Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung **bereits konkrete Zeitvorstellungen** bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Die Betriebsmittelrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



Nr. 4 S. 5 AEAO zu § 62:

Die Bildung von Rücklagen für **periodisch wiederkehrende Ausgaben** (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität ist zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage).



„Betroffen sind alle regelmäßig anfallenden Ausgaben im Wortsinn, also Löhne, Mieten, Zins- und Tilgungsleistungen oder auch Wareneinkäufe, nicht jedoch Abschreibungen. Die Zeitperiode wird sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu richten haben und umso kürzer sein, je sicherer laufende Einnahmen zu erwarten sind.“

(Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017, Rn. 144e)

Die Wiederbeschaffungsrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. ...



AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") zu finden unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...



Kann nur bei entsprechend sorgfältigen Aufzeichnungen in der „Buchhaltung“ des Vereins berücksichtigt werden!

Muss auch das Vermögen dargestellt werden?

Oder: Das ist doch keine Einnahme und
keine Ausgabe!

§ 4 Abs. 3 S. 5 EStG:

Die **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens** im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in **besondere, laufend zu führende Verzeichnisse** aufzunehmen.



AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht** mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten.

...

Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?

Oder: Auf die Details kommt es an!

Zur Erinnerung: Die Vereinfachungsregelung des UStG

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... **Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.



Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: Mitgliedsbeiträge)



Ideeller Bereich
(§ 51 Satz 1 AO)

Vermögensverwaltung
(§ 14 Satz 3 AO)

Zweckbetrieb
(§ 65 AO)

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(§§ 14 Satz 1, 64
AO)

§ 15 Nr. 1 UStG:

Der Unternehmer kann die **folgenden Vorsteuerbeträge abziehen**:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Die Ausübung des **Vorsteuerabzugs setzt voraus**, dass der Unternehmer eine **nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung** besitzt. ...



Es muss bei Umsatzsteuerpflicht des Vreins geprüft werden, ob zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnungen vorliegen!

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**